



Eidgenössisches  
Volkswirtschaftsdepartement  
HANDELSABTEILUNG

Département fédéral  
de l'Economie publique  
DIVISION DU COMMERCE

BERN, den 14. April 1948.  
BERNE, le

Eidg. Politisches Departement,  
Politische Angelegenheiten,

Ba.UdSSR.890.1.

POLITISCHES DEPARTEMENT BERN

0089015 - 14 APR 1948

REF. B. 73. 10. R.

Herr Minister,

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 5. August 1947  
betreffend die Schweizerische Hilfs- & Kreditorengenossenschaft  
für Russland (Secrusse), die sich seit 1918 als offiziöse Sammel-  
stelle mit sämtlichen mit der russischen Revolution zusammenhän-  
genden schweizerischen Schadenersatzforderungen befasst, ersuchen  
Sie uns mit Ihrer Zuschrift p.B.73.10.R.-BH. vom 10. April d.J.  
zu Händen der Delegiertenversammlung der genannten Hilfsgeossen-  
schaft um eine kurze Orientierung darüber, ob und in welcher Form  
die Frage dieser schweizerischen Forderungen in den Verhandlungen  
mit der Sowjetunion in Moskau aufgegriffen worden sei.

Wie Ihnen bekannt sein wird, sah die für diese Wirtschafts-  
verhandlungen mit dem sowjetischen Verhandlungspartner vereinbarte  
Traktandenliste unter Punkt 3 die Diskussion über die aus der Ver-  
einbarung vom 24. Februar 1941 über den Warenverkehr zwischen der  
Schweiz und der Sowjetunion hervorgegangenen gegenseitigen Forderun-  
gen vor. Nicht vorgesehen waren dagegen Verhandlungen über alle an-  
dern schweizerischen Forderungen gegenüber der Sowjetunion, wie  
beispielsweise solche betreffend die unter sowjetischer Verwaltung  
stehenden Gebiete, solche für Kriegsschäden und Forderungen für Schä-  
den entstanden durch Massnahmen sowjetischer Besetzungsbehörden in  
verschiedenen Ländern sowie die mit der russischen Revolution zu-  
sammenhängenden schweizerischen Ansprüche.

Wir haben im Einvernehmen mit Ihrem Departement und auf  
Grund der Instruktionen des Bundesrates darauf verzichtet, das Pro-  
blem dieser Rückstände auf die Tagesordnung der ersten Nachkriegs-  
verhandlungen mit der Sowjetunion zu setzen, in der Ueberlegung,  
dass eine Regelung im heutigen Zeitpunkt nicht durchzusetzen ist.  
Wenn sich die schweizerische Delegation vor Verhandlungsaufnahme  
trotzdem hinsichtlich aller dieser Forderungen die notwendigen Unter-  
lagen und Zahlen beschafft hat, so geschah dies lediglich vorsorg-  
licher Weise für den Fall, dass gewisse sowjetische Forderungen, ins-  
besondere ein allfälliges sowjetisches Kreditbegehren an die Schweiz,  
ein Eingehen auf diese Fragen erfordert hätte.

./.

Die schweizerische Delegation hat jedoch im Laufe der Verhandlungen in Moskau, anlässlich der Diskussionen über den vorstehend erwähnten Verhandlungspunkt 3 nicht unterlassen, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Schweiz, wenn sie auch anlässlich dieser Verhandlungen nicht darauf bestehe, über diese schweizerischen Forderungen zu verhandeln, doch keineswegs auf sie verzichtet habe, sondern dass es späteren Verhandlungen vorbehalten bleiben müsse, auch diese Fragen einer befriedigenden Regelung zuzuführen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement  
Der Direktor der Handelsabteilung:

*noel*